Satzung des Turnverein 1862 Unterdürrbach e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft, Unabhängigkeit

(1) Der Verein führt den Namen
„Turnverein 1862 Unterdürrbach e.V.“,
abgekürzt „TVU 1862 e.V.“.
Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg – Unterdürrbach, Unterdürrbacher Strasse 252. Er ist in das Vereinsregister eingetragen; seine Farben sind „gelb/schwarz“.

(2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(3) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. im Deutschen Sportbund e.V. und dessen Fachverbänden. Die von den Organen dieser Verbände im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse werden anerkannt.

(4) Der Verein ist unabhängig; er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und des traditionellen Brauchtums, einschließlich des Faschings.

(2) Aufgaben zur Erreichung des Vereinszweckes sind:
a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
b) Beschaffung und Instandhaltung von Turn- und Sportgeräten sowie die Errichtung und Instandhaltung von Sportstätten
c) Durchführung von Versammlungen und sportlichen Veranstaltungen
d) Ausbildung zu und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern
e) Abhalten von Prunksitzungen, Umzügen und Gardetanzveranstaltungen

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Vergünstigungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Organe des Vereins können für ihre Tätigkeiten neben Auslagenersatz eine angemessene Vergütung erhalten. Dies gilt insbesondere für die Ehrenamtspauschale (§3 Nr. 26a EStG). Auch andere Mitglieder des Vereins können für besondere Tätigkeiten und Dienste eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des TVU 1862 e.V. kann jede natürliche Person werden.

(2) Der Verein hat aktive und passive Mitglieder. Als aktive Mitglieder gelten diejenigen Mitglieder, die sich in einer vom Verein betriebenen Sportart im Rahmen einer Abteilung betätigen.

(3) Für jede beitrittswillige Person erfolgt nach deren schriftlichen Antrag die Aufnahme in den Verein durch den 1. oder 2. Vorsitzenden, vorbehaltlich der Zustimmung des Verwaltungsrates. Der Antrag von Minderjährigen muss von den Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein. Der Verwaltungsrat kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(4) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied dieser Satzung, die jedem Mitglied aus unserer Homepage zugänglich ist und auf Wunsch jedem neuen Mitglied ausgehändigt wird.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Über Art, Höhe und Umfang der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Die Geldbeiträge sind Jahresbeiträge und als Bringschulden in den ersten 3 Monaten des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

(3) Bei Eintritt während des Kalenderjahres ist der Beitrag für jeden angefangenen Monat zu entrichten.

(4) Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag hin den Beitrag zu stunden sowie ganz oder teilweise zu erlassen.

(6) Abteilungsbeiträge können zusätzlich erhoben werden. Über Art und Höhe entscheidet die Abteilungsversammlung mit Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 5 Rechte der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen; dies soll im Rahmen der Abteilungsaktivitäten erfolgen.

(2) Die volljährigen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Die Mitglieder ab 16 Jahren haben das aktive und mit Einschränkung das passive Wahlrecht; das passive Wahlrecht ist für die Paragraphen 10(1) und 13(2) mit Ausnahme des Amtes des Schriftführers nicht zulässig. Mitglieder ab 16 Jahren können Anträge stellen und verlangen, dass hierüber abgestimmt wird.

(3) Die Satzung kann von jedem Mitglied zu den Geschäftszeiten eingesehen werden. Auf Antrag muss dem Mitglied ein vollständiges Satzungsexemplar ausgehändigt werden.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinssatzung, die Geschäftsordnung sowie die Beschlüsse des Vorstandes, des Verwaltungsrates und der Mitglieder- und Abteilungsversammlungen zu befolgen, die Beiträge pünktlich zu entrichten sowie das Ansehen und die Ehre der Vereins zu wahren. Ferner haben sich die Mitglieder aller Handlungen zu enthalten, die den Verein schädigen können.

(2) Die Mitglieder sind gehalten, bei Bedarf je nach Leistungsvermögen zumutbare Arbeitsdienste zu verrichten, die dem Zweck des Vereins dienen. Bei diesen Tätigkeiten sind die Mitglieder versichert.

(3) Es ist Ehrensache der Mitglieder, an den Mitglieder- und Abteilungsversammlungen teilzunehmen sowie an den Sitzungen derjenigen Vereinsgremien, in die sie gewählt wurden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:
   a) Tod mit dem Todestag
   b) Austritt
   c) Ausschluss

   Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist gegebenenfalls ein noch in Besitz des Mitglieds befindliches Vereinseigentum unverzüglich zurückzugeben. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegenüber dem Verein.

(2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist möglich. Er ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Beitragsrückstände sind dann unverzüglich zu begleichen.

(3) Der Ausschluss ist u.a. zulässig bei
   a) groben Verstößen gegen die Interessen des Vereins und gegen die Satzung,
   b) wiederholtem Nichtbefolgen der Beschlüsse der Vereinsgremien,
   c) Nichtbezahlen des Mitgliedsbeitrages, wenn der Beitragsrückstand nach zweimaliger schriftlicher Mahnung, mit Ausschlussandrohung bei der zweiten Mahnung, nicht entrichtet wurde.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der den Verwaltungsrat auf seiner nächsten Sitzung darüber zu informieren hat. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen einen Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich beim Verwaltungsrat Berufung einlegen und eine Anhörung verlangen. Der Verwaltungsrat entscheidet dann endgültig über den Ausschluss. Zu behandelnde Ausschlüsse sind in einer schriftlichen Einladung zur betreffenden Vorstands- oder Verwaltungsratssitzung als Tagesordnungspunkte anzugeben. Über Ausschlüsse muss geheim abgestimmt werden.

§ 8 Ehrungen

(1) Für 20-jährige Mitgliedschaft wird die bronzene, für 40-jährige Mitgliedschaft die silberne und für 50-jährige Mitgliedschaft die goldene Vereinsnadel verliehen. Für 50- und 60-jährige Mitgliedschaft und darüber hinaus kann durch Beschluss des Verwaltungsrats die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden. Dabei wird die Mitgliedschaft ab dem 14. Lebensjahr gezählt.

(2) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Verwaltungsrats und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern, ehemalige Vorsitzende, die mindestens 5 Jahre das Amt des 1.Vorsitzenden bekleidet und sich außerordentlichen Verdienste erworben haben, zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden ist die höchste Würde, die der Verein zu vergeben hat. Ehrenvorsitzende haben im Verwaltungsrat Sitz und Stimme.

(3) Die bronzene, silberne und goldene Vereinsnadel kann durch Beschluss des Verwaltungsrats für besondere Verdienste um den Verein auch an Mitglieder mit kürzerer Vereinszugehörigkeit verliehen werden.

(4) Für besondere Verdienste um den Verein können durch Beschluss des Verwaltungsrats im Ausnahmefall auch Nichtmitglieder geehrt werden.

§ 9 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:
   a) Der Vorstand
   b) Der Verwaltungsrat
   c) Die Mitgliederversammlung

(2) Den Organen des Vereins können nur Vereinsmitglieder angehören.

(3) Vorstand und Verwaltungsrat müssen sich eine Geschäftsordnung geben. Abteilungen und Ausschüsse können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf. Geschäftsordnungen sind für die Mitglieder der Gremien bindend.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:
   a) Dem Vorsitzenden
   b) Zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
   c) Dem 1. Schatzmeister
   d) Dem Sportleiter
   e) Dem 1. Schriftführer

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er soll in allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung den Verwaltungsrat informieren bzw. eine Beschlussfassung des Verwaltungsrats herbeiführen.
   Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
   a) Verwaltung des Vereinsvermögens, Buchführung
   b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats
   c) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung und Erstellung des Jahresberichts
   d) Vorbereitung und Abschluss des Haushalts

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von den drei Vorsitzenden jeweils allein vertreten, von den übrigen Vorstandsmitgliedern jeweils zu zweit gemeinsam. Dabei gilt für das Innenverhältnis: Der Verein kann durch die beiden Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten werden, durch die übrigen Vorstandsmitglieder nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und der beiden Stellvertreter.

(4) Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die außerhalb des vom Verwaltungsrat genehmigten Hauptetats liegen und den Verein mit mehr als Euro 2.000,-- belasten sowie für Dienstverträge, Belastungen und Immobiliengeschäfte ist die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Der Vorstand muss zusammentreten, wenn dies drei seiner Mitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(6) Bei Ausscheiden eines Vorstandmitglieds hat der Verwaltungsrat das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
   Bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds ist dem Verwaltungsrat Rechenschaft abzulegen.

§ 11 Verwaltungsrat

(1) Dem Verwaltungsrat gehören an:
   a) Der Vorstand
   b) Die Abteilungsleiter bzw. bei deren Verhinderung ihre Stellvertreter
   c) Der 2. Schatzmeister
   d) Der 2. Schriftführer
   e) Der Pressereferent, der Jugendleiter und die Vorsitzenden der Ausschüsse
   f) Mindestens je angefangene hundert Mitglieder ein Beisitzer/-in, die zu wählende Anzahl wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt
   g) Die Ehrenvorsitzenden

(2) Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, über wichtige Angelegenheiten des Vereins zu beraten und zu beschließen. Er ist für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig und befasst sich auf Antrag des Vorstandes mit Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.
   Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat für den Beschluss der Haushaltspläne für das Geschäftsjahr und für den Erlass von Sport-, Spiel- und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind, zuständig sowie für die in dieser Satzung niedergelegten Aufgaben aus
   § 3(3); § 4(6); § 7(3); § 8(1),(2),(3),(4); § 9(3); § 10(4),(6); §11(2),(3),(4),(5),(6) a, b, d; § 12(4) und § 13(1),(3) b, d, f.

(3) Über die Sitzungen des Verwaltungsrats ist von einem Protokollführer ein Protokoll zu erstellen, das vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Darin sind die anwesenden Mitglieder aufzuführen. Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält einen Durchschlag des Protokolls. Es ist auf der nächsten Verwaltungsratssitzung zu genehmigen.

(4) Der Verwaltungsrat hält seine Sitzungen je nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich ab. Er wird dazu vom 1. Vorsitzenden einberufen.
   Der Verwaltungsrat muss einberufen werden, wenn dies 1/3 seiner Mitglieder schriftlich beantragen.
   Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
   Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Bei Ausscheiden eines Revisors oder eines Mitglieds aus dem Verwaltungsrat muss dieser eine Ersatzperson für die restliche Amtszeit bestellen, wobei bei Ausscheiden eines Besitzers das von der Stimmenzahl der Beisitzerwahl her nächstmögliche Mitglied nachrückt. Findet sich auf diesem Wege kein Nachfolger, so hat der Verwaltungsrat eine andere Ersatzperson zu bestellen.

(6) a) Ständige Ausschüsse sind der Übungsleiterausschuss und der Veranstaltungsausschuss. Mitglieder des Übungsleiterausschusses sind alle Übungsleiter, Vorsitzender ist der Sportleiter. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Veranstaltungsausschusses werden vom Verwaltungsrat ernannt.
   b) Bei Bedarf können vom Verwaltungsrat weitere Ausschüsse gebildet werden, deren Vorsitzende und Mitglieder vom Verwaltungsrat ernannt werden.
   Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Ausschüsse umzubilden oder aufzulösen.
   c) Der 1. und 2. Vorsitzende gehören jedem Ausschuss an.
   d) Die Sitzungen eines Ausschusses werden vom jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Ausschusssitzung muss einberufen werden, wenn dies der Vorstand, der Verwaltungsrat oder 1/3 der Ausschussmitglieder verlangen.
   e) Die Ausschüsse unterbreiten dem Verwaltungsrat ihre beschlossenen Vorschläge.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab 16 Jahren eine Stimme; Stimmübertragung oder Bevollmächtigung ist nicht zulässig.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet möglichst innerhalb des ersten Quartals des Geschäftsjahres statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung jeder Mitgliederversammlung sind schriftlich per Brief oder E-Mail an alle Mitglieder zu versenden.

(3) Weitere Anträge zur Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. oder 2. Vorsitzenden eingereicht werden. Über die Zulassung später eingehender Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Ausgenommen hiervon sind Anträge auf Satzungsänderung sowie auf Auflösung des Vereins, die dem Vorstand schriftlich vorzulegen sind und in jedem Fall durch die Tagesordnung angekündigt werden müssen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung können der 1. Vorsitzende oder drei Vorstandsmitglieder einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies der Verwaltungsrat oder die Mitgliederversammlung beschließen, oder wenn dies 20% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins unter schriftlicher Angabe von Gründen verlangen. Für die Bekanntgabe gelten die unter Absatz 2 genannten Bestimmungen.

(5) Jede einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß und rechtzeitig (mindestens zwei Woche vorher) eingeladen wurde.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitglieder-versammlung den Versammlungsleiter.

(7) Zur Zuständigkeit einer Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
   a) Verlesung der Beschlüsse der letzten Mitgliederversammlung durch den Schriftführer; Jahresbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres durch den 1. Vorsitzenden; Jahresberichte der Abteilungen; Kassenbericht durch den 1. Schatzmeister sowie die Prüfungsergebnisse der Revisoren
   b) Beschlussfassung über die Entlastung des 1. Schatzmeisters sowie des Vorstands und Verwaltungsrats
   c) Neuwahlen für zwei Jahre Amtszeit, d.h. in der Regel bis zur Neuwahl in der übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung
      i. Wahl des Vorstands mit Handzeichen, falls jeweils nur eine Person zur Verfügung steht und keine geheime Abstimmung beschlossen wird in geheimer Abstimmung für den Vorstand:
         1. Vorsitzender
         zwei stellvertretende 2.Vorsitzende
         1. Schatzmeister
         Sportleiter
         1. Schriftführer

      ii. Wahl der folgenden Mitglieder des Verwaltungsrates mit Handzeichen, falls keine geheime Abstimmung beschlossen wird:
         2. Schatzmeister, 2. Schriftführer, Pressereferent, Jugendleiter und die Besitzer (je angefangene hundert Mitglieder ein Beisitzer)

Wahl von zwei Revisoren für die Kassenprüfung mit Handzeichen, falls keine geheime Abstimmung beschlossen wird. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstands oder des Verwaltungsrates sein. Es können auch Nichtmitglieder gewählt werden.

d) Ersatzwahlen für den Vorstand bei vorzeitigem Ausscheiden oder Rücktritt; Wiederwahl ist zulässig.
e) Ersatzwahlen für den gesamten Vorstand oder Verwaltungsrat oder für deren Einzelmitglieder sind durchzuführen, wenn dies eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
g) Satzungsänderungen (vgl. Absatz 10 und § 17(3))
h) Verkauf von vereinseigenen Grundstücken
i) Auflösung des Vereins (vgl. § 16(1))

(8) Bei Wahlen wird die Aufstellung der Kandidaten durch Zuruf vorgenommen. Abwesende Mitglieder dürfen nur dann für ein Amt gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme vorliegt.

(9) Die Wahlen werden von einem Wahlausschuss geleitet, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Wahlausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(10) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, mit Ausnahme der Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins (vgl. § 16(1)) und zu Satzungsänderungen, zu der eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen.

(11) Sämtliche Anträge und Beschlüsse sind von einem Protokollführer zu protokollieren. Das Protokoll ist von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 13 Abteilungen

(1) Innerhalb des Vereins werden mit Genehmigung des Verwaltungsrats Abteilungen zur Pflege besonderer Sportarten gebildet. Der Verwaltungsrat kann Abteilungen auflösen. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung kann nur von Vereinsmitgliedern erworben werden. Hierfür ist die jeweilige Abteilungsleitung verantwortlich. Vereinsmitglieder können mehreren Abteilungen angehören.

(2) Die Abteilungsleitung besteht aus einem Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter und bei Bedarf aus einem Kassenwart und einem Schriftführer, die von der Abteilungsversammlung in der Regel jeweils vor Neuwahlen der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Abteilungsleitung kann nach Bedarf erweitert werden.

(3) Für die Abteilungen gelten folgende Vorschriften:

a) Der Abteilungsleiter – bei Verhinderung sein Stellvertreter – ist Mitglied des Verwaltungsrats.
b) Mit Zustimmung des Verwaltungsrats können Abteilungsbeiträge erhoben werden, die von der Abteilungsversammlung festzulegen sind. Doch ist und bleibt sämtliches in den Abteilungen vorhandenes Vermögen Eigentum des TVU 1862 e.V. .
c) Spätestens einen Monat nach Ende des Kalenderjahres ist die Kassenabrechnung der Abteilungen mit den Buchungsunterlagen den Revisoren nach Terminabsprache vorzulegen.
d) Die Abteilungen können Rechtgeschäfte mit Dritten nur im Rahmen der Einzelposten des vom Verwaltungsrat genehmigten Abteilungsetats tätigen. Für Rechtsgeschäfte, die außerhalb des vom Verwaltungsrat genehmigten Abteilungsetats notwendig werden, sind vorher entsprechende Anträge über den Vorstand an den Verwaltungsrat zur Genehmigung zu richten.
e) Der Vorstand muss zu allen Abteilungsversammlungen rechtzeitig eingeladen werden.
f) Die Abteilungen haben in der Regel bis spätestens 6 Wochen vor Ende des laufenden Geschäftsjahres dem Vorstand einen Entwurf des Abteilungsetats für das nächste Geschäftsjahr sowie eine aktuelle Mitgliederliste vorzulegen. Der Etatentwurf ist von einem gesonderten Ausschuss gemeinsam mit Vertretern der Abteilung zu beraten und nach Möglichkeit bis Ende des laufenden Geschäftsjahres dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen wird durch das Gesamteigentum des Vereins gebildet. Das Vereinsvermögen ist Eigentum der „juristischen Person“ e.V. und nicht einzelner Mitglieder. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet dem Gläubiger gegenüber nur das Vereinsvermögen.

§ 15 Kassenprüfung

Nach Ende des Geschäftsjahres muss durch die Revisoren eine Prüfung der Kassen und Konten sowie der Belege erfolgen.

Die Revisoren und der 1. Vorsitzende haben das Recht, auch während des laufenden Geschäftsjahres jederzeit eine Überprüfung der Kassen- und Kontenführung des Vereins und seiner Abteilungen vorzunehmen.

Der Vorstand ist vom Prüfungsergebnis schriftlich in Kenntnis zu setzen. Dieser informiert den Verwaltungsrat bei seiner nächsten Sitzung.

Die Revisoren tragen das Prüfergebnis in der Mitgliederversammlung vor.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 90% der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Würzburg mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung des TVU 1862 e.V., insbesondere für die sporttreibende Jugend in Unterdürrbach zu verwenden.

(4) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist unverzüglich dem zuständigen Finanzamt und Amtsgericht mitzuteilen.

§ 17 Satzungsänderungen, Inkrafttreten

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins (§ 12(10)) sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und in das Vereinsregister einzutragen.

(2) Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

(3) Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z.B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

(4) Diese Satzungsänderung der seit 23.08.1952 bestehenden Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 05.03.1988, 23.03.1991, 26.03.1994, 09.03.2002, 01.04.2006, 17.04.2010, 29.03.2014 und 07.05.2022 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Würzburg – Unterdürrbach, den 02. Dezember 2022